



KARL BLECHA
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-5658 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Zl. 36 581/2-I/7/88

Wien, am 2. November 1988

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten
Dr. GUGERBAUER und EIGRUBER an den
Bundesminister für Inneres, betreffend
Kommissionsgebühren bei Lenkerprüfung
(Nr. 2728/J)

2550/AB
1988 -11- 07
zu 2728 IJ

A N F R A G E B E A N T W O R T U N G

Die von den Abgeordneten Dr. GUGERBAUER und EIGRUBER am 29. September 1988 an mich gerichtete Anfrage Nr. 2728/J, betreffend Kommissionsgebühren bei Lenkerberechtigungsprüfung, beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1-5:

Die Einhebung von Kommissionsgebühren richtet sich nach § 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG 1950). Die Vollziehung dieser Bestimmung obliegt der Behörde, die das konkrete Verwaltungsverfahren zu führen hat; sie handelt hiebei im Rahmen der für den Gegenstand des Verfahrens maßgeblichen Kompetenz (Adhäsionsprinzip; VfSlg. 3054).

Die in der Anfrage angesprochene materiellrechtliche Norm stellt das Kraftfahrgesetz (KFG 1967) dar; gemäß Teil 2, lit. L Z. 3 der Anlage zu § 2 des Bundesministeriengesetzes 1986 fällt das Kraftfahrwesen in den Wirkungsbereich des Bundesmini-

- 2 -

sters für öffentliche Wirtschaft und Verkehr; die Vollzugsklausel des § 136 KFG 1967 weist die Vollziehung der Verfahren bei der Erteilung einer Lenkerberechtigung (§§ 67 ff leg.cit.) ausschließlich diesem obersten Organ zu.

Demnach hat die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen als Kraftfahrbehörde erster Instanz außerhalb des Vollziehungsbereiches des Bundesministers für Inneres gehandelt, sodaß ich mich zu einer meritorischen Beantwortung der Anfrage außer Stande sehe.

Karl Oberhauser